



Medienmitteilung

Datum: 17. Dezember 2014 – Nr. 66
Sperrfrist: keine

Regierungsrat tritt auf Abstimmungsbeschwerde nicht ein

Der Regierungsrat tritt auf eine Beschwerde des Sarnen Stimmbürgers Peter Zwicky nicht ein, welcher verlangt, die Abstimmung vom 30. November 2014 betreffend das Gesetz über die Neuregelung der Grundstückschätzungen sei als ungültig zu erklären und gegebenenfalls zu wiederholen, weil die Abstimmungserläuterungen des Regierungsrats mangelhaft und unvollständig seien.

Der Beschwerdeführer hatte bereits kurz vor der Abstimmung, am 27. November 2014, eine „vorsorgliche Beschwerde“ eingereicht. Nach der Abstimmung vom 30. November 2014, am 5. Dezember 2014, reichte er nochmals Beschwerde ein und erneuerte seine zuvor geäusserten Anträge.

Der Beschwerdeführer bemängelt, die Abstimmungserläuterungen des Regierungsrats seien unvollständig. Insbesondere würden die konkreten Landwerte fehlen. Daher hätten die Stimmberechtigten die zukünftige Steuerbelastung nicht berechnen und sich so eine Meinung zur Abstimmung bilden können.

Beschwerde verspätet eingereicht

Abstimmungsbeschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds einzureichen. Die kurze Beschwerdefrist verfolgt den Zweck, den behaupteten Mangel sofort, jedenfalls aber vor der Abstimmung beheben zu können. Es widerspricht nämlich Treu und Glauben, trotz Entdeckung eines Beschwerdegrunds den Fehler nicht sofort anzufechten und später, nach der Abstimmung, vorzubringen, diese sei ungültig.

Der Beschwerdeführer vertrat bereits drei Wochen vor der Abstimmung die Meinung, die Abstimmungserläuterungen seien unvollständig. Somit hätte der behauptete Mangel von ihm bereits damals geltend gemacht werden müssen, was er jedoch nicht tat. Die Beschwerden wurden daher verspätet eingereicht, weshalb der Regierungsrat darauf nicht eintrat.

Korrekte Abstimmungserläuterungen

Die Abstimmungsbeschwerden wären aber auch inhaltlich unbegründet gewesen.

Damit Abstimmungserläuterungen tatsächlich zur Kenntnis genommen werden, müssen sie kurz sein und sich auf das Wesentliche beschränken. Sie müssen sich nicht mit jeder Einzelheit der Vorlage befassen. Daher haben die vorliegenden Abstimmungserläuterungen auch nicht den Anspruch besessen, dass gestützt auf sie eine konkrete Schätzung von Grundstücken durchgeführt werden kann. Hinzu kommt, dass es gerade Gegenstand der Vorlage war, die Kompetenz zum Erlass des Landwertplanes pro Gemeinde mit den konkreten Landwertzonen dem Regierungsrat zu delegieren. Neue definitive Landwerte konnten also im Abstimmungszeitpunkt noch gar nicht vorhanden sein.

Aber auch ohne Landwerte konnte sich der Stimmbürger mittels den Abstimmungserläuterungen oder über andere Informationskanäle ein ausreichendes Bild über die Vorlage machen.